

»Soll die Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht ersetzt werden?«

Diese Frage dient im Heft *Informationen für Schüler 2010/11* (Kapitel 5, S. 9–16) als Beispielthema für die systematische Vorbereitung auf Debatten.

1. Begrifflichkeit

Was heißt »Wehrpflicht«?

»Wehrpflicht« ist die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder einem Zivilschutzverband. Im Falle der Verweigerung des Diensts mit der Waffe tritt an die Stelle der Wehrpflicht die Pflicht zum Ersatzdienst. Zweck der Wehrpflicht ist die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft des grundrechtsgarantierenden Staatswesens nach außen.

Die Wehrpflicht besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1956. Sie gilt für alle Männer vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr, die Deutsche sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Erfasste Wehrpflichtige werden in der Regel vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst eingezogen. Seit 2002 dauerte der Grundwehrdienst 9 Monate (bei Bedarf zusätzlich Wehrübungen), der Ersatzdienst 10 Monate (ohne spätere Übungen). Bei entsprechender Qualifikation können Wehrdienstleistende ihre Dienstzeit bis zu insgesamt 23 Monaten verlängern. Sie müssen dann allerdings bereit sein, an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilzunehmen.

Seit dem 1. Juli 2010 dauern Grundwehrdienst und Ersatzdienst nur noch sechs Monate. Der Ersatzdienst kann freiwillig um drei bis sechs Monate verlängert werden.

Was heißt »Dienstpflicht«?

»Dienstpflicht« meint eine Pflicht zum Dienst für Zwecke des Gemeinwohls, die anders als die Wehrpflicht für einen kürzeren Zeitraum gilt (z. B. vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) und sich auf eine Dienstzeit von 12 Monaten beschränkt. Eine einjährige Dienstzeit ermöglicht, dass die Dienstpflichtigen eine gewisse Ausbildung für ihre Diensttätigkeit erhalten und insgesamt effektiv eingesetzt werden.

Was heißt »allgemein«?

»Allgemein« heißt hier, dass die Dienstpflicht anders als die bisherige Wehrpflicht nicht nur für Männer, sondern für alle Männer und Frauen gilt. Jeder Bürger, jede Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland soll für eine bestimmte Zeit, z. B. für ein Jahr, zwischen der Beendigung der schulischen Ausbildung und dem Berufsantritt einen Dienst an der Gemeinschaft leisten, ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung. Sie erhalten während dieser Zeit Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld.

Für die Erfüllung der Dienstpflicht kommen alle Bereiche staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit in Betracht, die unmittelbar dem Gemeinwohl dienen. Dazu gehören sowohl im engeren Sinne soziale Einrichtungen (Pflege-, Betreuungs- und therapeutische Einrichtungen), als auch gemeinnützige Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz, Zivil- und Katastrophenschutz, Stadt- und Landschaftspflege, Denkmalpflege, Kultur, Politik, Sport, Entwicklungsdienst sowie in den Streitkräften. Der Wehrdienst würde also nicht abgeschafft, sondern zu einer Möglichkeit unter anderen im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht.

2. Gegenwärtige Regelung

In Deutschland gibt es bisher keine allgemeine Dienstpflicht. Die Wehrpflicht ist in Artikel 12a Grundgesetz (GG) geregelt.

Artikel 12a Grundgesetz

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. [...]
- (3) Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

Die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, kann grundsätzlich auch durch Ableistung eines der folgenden anderen Dienste erfüllt werden:

- Dienst als ehrenamtlicher Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz, zum Beispiel beim Deutschen Roten Kreuz, beim Technischen Hilfswerk, beim Malteser Hilfsdienst oder bei den freiwilligen Feuerwehren. Die Mindestverpflichtungszeit beträgt derzeit sechs Jahre.
- Dienst als Entwicklungshelfer. Die Mindestverpflichtungszeit beträgt derzeit zwei Jahre.
- Dienst im Vollzugsdienst der Polizei. Diese Wehrpflichtigen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Polizeivollzugsdienst nicht einberufen.
- Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer (s. o., Art. 12a Abs. 2 GG)
- Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und ihm gleichgestellte Jugendfreiwilligendienste sind seit August 2002 ebenso als Wehersatzdienst anerkannt (§ 14c Zivildienstgesetz)

Die Wehrpflicht beschränkt das Recht der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) und den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG). Eine solche Einschränkung ist nur ausnahmsweise möglich (siehe Art. 12 Abs. 2 GG und Art. 4 Abs. 2 und 3 Europäische Menschenrechtskonvention):

Artikel 12 Grundgesetz

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 4 Europäische Menschenrechtskonvention

- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht: [...]
 - b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung; [...]
 - d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Seit Beginn des Jahres 2001 stehen alle Laufbahnen der Bundeswehr auch Frauen offen. Das heißt, sie können Zeit- und Berufssoldatinnen werden und freiwillig auch Waffendienst leisten.

Das bereits seit 1964 bestehende »Freiwillige Soziale Jahr« (FSJ) ist ein Orientierungs- und Bildungsjahr auf freiwilliger Basis. Das FSJ ist ein Angebot für junge Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Dauer beträgt mindestens sechs, höchstens 24 Monate. Das FSJ und alle ihm gleichgestellten Freiwilligendienste (z. B. Freiwilliges Ökologische Jahr) regelt seit 2008 das »Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten« (JFDG).

3. Aktualität der Streitfrage

Problem 1: Undurchführbarkeit der Wehrpflicht?

Ausgangspunkt für die Frage nach einer Umwandlung der Wehrpflicht ist die veränderte Aufgabenstellung der Bundeswehr seit 1990. Die klassische Landesverteidigung mit einem großen Feldheer hat sich weitgehend erübrigt; heutige internationale Einsätze benötigen kompakte Einheiten. Die daraus folgende Verkleinerung der Truppenstärke hat zu einer stetig sinkenden Zahl von Stellen für Wehrpflichtige geführt.

Eine abermalige Verkleinerung aus haushaltspolitischer Notwendigkeit (= Einhaltung der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG) könnte sogar zu einer Aussetzung der Wehrpflicht führen. So sollte Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) im Auftrag des Kabinetts mit einer Strukturkommission im September 2010 klären, welche Konsequenzen eine Verkleinerung der Bundeswehr um bis zu 40.000 Zeit- und Berufssoldaten hätte. Um bei einem solch drastischen Truppenabbau die verbleibende Truppe nicht überproportional zu belasten, erwägt der CSU-Politiker eine Aussetzung der Wehrpflicht.

Hintergrund sind Befürchtungen der Bundeswehr, dass sonst zu viele Soldaten für die Ausbildung der Wehrpflichtigen abgestellt werden müssten und die Auslandseinsätze darunter leiden könnten. Familienministerin Schröder lässt ihrerseits prüfen, was eine Aussetzung der Wehrpflicht für den Zivildienst bedeuten würde.

Problem 2: Ungerechtigkeit der Wehrpflicht?

Sinkt der Bedarf an Wehrpflichtigen, erhöht die Bundeswehr ihre Anforderungen an die Tauglichkeit der Rekruten. Inzwischen müssen nur noch ca. 25% der Männer eines Jahrgangs tatsächlich dienen, ca. 75% werden aus Gesundheitsgründen ausgemustert. Diese Tendenz führt dazu, dass die Einberufung zum Wehrdienst zunehmend willkürlich erscheint. Die für die Rechtfertigung der Wehrpflicht erforderliche Wehrgerechtigkeit geht verloren.

Auch im Verhältnis der Geschlechter erzeugt die Wehrpflicht für Männer inzwischen ein Gerechtigkeitsproblem. Da nicht mehr davon auszugehen ist, dass fast jede Frau Kinder zur Welt bringt und aufzieht, entfällt der traditionelle Grund, sie von der Wehrpflicht auszunehmen. Wenn Frauen nicht mehr »selbstverständlich« auf eigene Weise zur Sicherung der Existenz der Nation beitragen, wirkt eine Dienstpflicht nur für Männer diskriminierend.

Problem 3: Mangel an Zivildienstleistenden

Da zugleich die Bevölkerung in Deutschland eine immer höhere Lebenserwartung erreicht, entsteht ein immer höherer Bedarf an Pflegekräften. Zivildienstleistende, die in der Pflege bisher eine wichtige Rolle spielen, stehen aber immer weniger zur Verfügung, weil die Zahl der Wehrpflichtigen sinkt (Geburtenrückgang) und die Zahl der Ausgemusterten (s.o.) steigt. Eine vollständige Professionalisierung von Pflege- und anderer gemeinnütziger Tätigkeit mag als Ausweg wünschenswert erscheinen, ist aber, da überwiegend öffentlich finanziert, bei hoher Staatsverschuldung völlig illusorisch.

Für die genannten Probleme könnte die Umwandlung der Wehrpflicht für Männer in eine allgemeine Dienstpflicht für Männer und Frauen eine Lösung sein. Da sie sehr weitreichende Folgen hat, haben sich bisher nur einzelne Politiker dafür ausgesprochen.

4. Relevanz der Streitfrage

Die Frage nach einer Umwandlung der Wehrpflicht rührt an Grundfragen im Verhältnis von Bürger und Staat. Dieses Verhältnis stellt sich als ein Verhältnis von Rechten und Pflichten dar. Das Gegenstück zu den *Grundrechten* bilden die *Grundpflichten*, die im Grundgesetz allerdings nur vereinzelt in Erscheinung treten.

Solche Grundpflichten sind neben der Wehrpflicht z. B. die Pflicht der Eltern zur Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG) und die Pflicht zum sozialverträglichen Gebrauch des Eigentums (Art. 15 GG). Bei der Frage nach einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen stellt sich also die Frage, ob es sinnvoll ist, Grundpflichten auszuweiten (hier: Ausweitung der Wehrpflicht zu einer allgemeinen Dienstpflicht).

Durch eine Ausweitung schränkt der Staat unvermeidlich Grundrechte ein. Einschränkungen von Grundrechten kommen nur in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines verfassungsmäßigen Zwecks geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Besteht dieser Zweck in einem wachsenden Bedarf an gemeinnütziger Tätigkeit, fragt sich, ob dieser Zweck besser im Wege der Pflicht oder der Freiwilligkeit erreicht werden kann. Verallgemeinert man diese Alternative, lautet die Frage rasch: Alle oder keiner? Sollen alle verpflichtet sein oder lieber keiner? In der Konsequenz ergibt sich eine Entgegensetzung von allgemeiner Dienstpflicht einerseits und Freiwilligendiensten andererseits. Eine Freiwilligenarmee ist mit beiden Modellen vereinbar.

Das Gegenteil von Freiwilligkeit ist Zwang, nicht Pflicht. Pflichten können durchaus frei gewählt sein und freiwillig befolgt werden – aus Einsicht. Einsicht folgt auch aus Überzeugung, nicht nur, wenn bei Nichterfüllung der Pflicht Sanktionen drohen. Es ist aber nicht ohne Weiteres einzusehen, dass eine allgemeine Dienstpflicht als Lösung der unter (3.) dargestellten Probleme erforderlich und verhältnismäßig ist. Insofern verlangt der Vorschlag einer solchen Dienstpflicht eine gründliche Debatte.

5. Weiterführende Informationen

Wehrpflichtgesetz, Wehrrechtsänderungsgesetz vom 05.08.2010

<http://bundesrecht.juris.de/wehrpflg/index.html>

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Arbeitsstab-Zivildienst/Pdf-Anlagen/verkuendung-wehrrechtsaenderungsgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

Rechtliche Aspekte der Zulässigkeit einer allgemeinen Dienstpflicht

http://www.deutsches-wehrrecht.de/Aufsaeetze/UBWV_2003_441.pdf

Allgemeine Informationen zur Wehrpflicht

http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_Qjz-KLd443cTQCSYGxgEh-pEwsaCUVH1fj_zcVH1v_QD9gtylckdHRUUATi3qcg!!/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUVvNEIVRS82X0NfM1RB

<http://www.asfrab.de/wehrpflichtinfos.html>

<http://www.spiegel.de/thema/wehrpflicht/>

Allgemeine Informationen zum Zivildienst und zu Freiwilligendiensten

http://www.zivildienst.de/cIn_027/lang_de/Navigation/Home/homepage__node.html

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/zivildienst.html>

<http://www.zentralstelle-kdv.de/>

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Engagementpolitik/fsj-foej.html>

<http://www.pro-fsj.de/>

<http://www.foej.de/>

Die Rolle von Zivildienstleistenden für die Zukunft der sozialen Einrichtungen

<http://www.zentralstelle-kdv.de/presse-aktuell.php>

http://www.rp-online.de/politik/deutschland/Zukunft-ohne-Zivis-kostet-200-Millionen-Euro_aid_893985.html

http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-19592/tid-19594/zivildienst-plaene-die-nette-zivi-oma-von-nebenan_aid_544466.html

Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände zur Abschaffung der Wehrpflicht

http://www.malteser.de/1.08.Presse/1.08.01.Presse/Pressemodul_2000/presse2000.asp?Anzeige=Yes&Index1=1825

<http://www.diakonie.de/pressemitteilung-dw-ekd-1330-diakonie-fordert-staerkung-freiwilliger-sozialer-dienste-7043.htm>

<http://www.asb.de/view.php3?show=5900008500164>

http://www.der-paritaetische.de/242/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3977&cHash=9cf6bfe450

<http://www.caritas.de/2338.asp?id=26580&page=1&area=dcv>

Stellungnahmen zur Forderung nach einer allgemeinen Dienstpflicht

http://pda.ekd.de/EKD-Texte/ekd_texte_84_3.html

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article6866369/Junge-Union-fordert-allgemeine-Dienstpflicht.html>

Juristische Betrachtung der Wehrpflicht /Aufgaben und Aufbau der Bundeswehr

Birkenfeld, Florian (2006): Die Wehrpflicht in Deutschland. Kosten, Vergleich, Perspektiven, Saarbrücken: Müller.

Fleischhauer, Jens (2007): Wehrpflichtarmee und Wehrgerechtigkeit. Die Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht im Blickwinkel sicherheitspolitischer, gesellschaftlicher und demographischer Veränderungen, Hamburg: Kovač.

Hellmich, Matthias (2009): Allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Eine ›zeitgemäße‹ Pflicht?, München: Grin.

Tetzlaff, Uwe (2009): Vom (un)möglichen Zustand des Wehrpflichtrechts. Rechtsprobleme der Allgemeinen Wehrpflicht im deutschen Verfassungs- und Europarecht, Berlin: Duncker & Humblot.

Stellungnahmen in der aktuellen Debatte

Ahammer, Andreas; Nachtigall, Stephan (2009): 5 plus 1. Wehrpflicht der Zukunft im Gesellschaftsdienst. Baden-Baden: Nomos.

Kirsch, Ulrich (Hrsg.) (2010): Darum Wehrpflicht! Zur aktuellen Debatte um die Zukunft der deutschen Wehrpflicht. Ein Beitrag des deutschen Bundeswehrverbandes unter wesentlicher Mitwirkung von Dr. Detlef Buch, Baden-Baden: Nomos.

Werkner, Ines-Jacqueline (Hrsg.) (2004): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe- Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Zur Situation im Ausland

Werkner, Ines-Jacqueline (2006): Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee. Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich. Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Zivildienst, Freiwilligendienste heute

Klemm, Marcel (2008): Handbuch Zivildienst – Alles für den angehenden Zivi. Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, alternative Dienste und 1000 Tipps. Freiburg: interconnections.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Hrsg.) (2010): Für mich und für andere – Freiwilliges Soziales Jahr / Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bonn. Download: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=3598.html>.

Dobslaw, Anka; Fischer, Jörn; Jax, Claudio (2005): Freiwilligendienste in Deutschland. Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr u.a. Möglichkeiten, Freiburg: interconnections.

Impressum

Herausgeber: Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt am Main

Text: Ansgar Kemmann, Tim Wagner; Stand: September 2010

